Bundesgesetzblatt

47

Teil I

1954	Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1954	Nr. 7

In Teil II Nr. 3, ausgegeben am 29. März 1954, sind verkündet: Gesetz betreffend den Vertrag vom 26. Mai 1952 über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten mit Zusatzverträgen. — Gesetz betreffend das Abkommen vom 26. Mai 1952 über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder und betreffend das Protokoll vom 26. Juli 1952, durch das die Zuständigkeit des Schiedsgerichts auf Streitigkeiten aus dem vorbezeichneten Abkommen erstreckt wird. — Gesetz betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. — Gesetz betreffend das Abkommen vom 27. Mai 1952 über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft.

Zweites Gesetz über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Vom 29. März 1954.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Wahlperiode der am 31. März 1954 im Amt befindlichen Betriebsräte (Personalvertretungen) in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird bis zum Inkrafttreten des in § 88 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681) vorbehaltenen Gesetzes, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1954 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. März 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Verordnung über die Anerkennung von Saatgut (Anerkennungsverordnung).

Vom 29. März 1954.

Auf Grund des § 42 Abs. 1, des § 43 Abs. 3 Satz 2, des § 45 Abs. 2 und des § 63 Abs. 2 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Über die Anerkennung entscheidet die Anerkennungsstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, in dem das Saatgut aufwächst.

(2) Die Prüfung von Elitesaatgut und Saatgut vorhergehender Zuchtstufen (Vorstufensaatgut) erfolgt bei Gemüse, Hopfen und Reben durch die Anerkennungsstelle, in deren Bereich der Zuchtbetrieb liegt. Wächst das Vorstufensaatgut nicht im Bereich der für den Zuchtbetrieb zuständigen Anerkennungsstelle auf, so kann diese die Durchführung der Feldbesichtigung der Anerkennungsstelle übertragen, in deren Bereich das Vorstufensaatgut aufwächst. Für die Prüfung des übrigen landwirtschaftlichen Vorstufensaatguts gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Anträge auf Anerkennung von Saatgut und auf Prüfung von Vorstufensaatgut sollen auf Vordrucken eingereicht werden, die die Anerkennungsstelle kostenlos liefert.

§ 2

(1) Hat eine andere als die für die Anerkennung zuständige Anerkennungsstelle das für die Vermehrung verwandte Vorstufensaatgut geprüft, so hat sie sich gegenüber der für die Anerkennung zuständigen Anerkennungsstelle darüber zu äußern, ob das von ihr erfolgreich geprüfte Vorstufensaatgut für das Vermehrungsvorhaben ausreicht.

(2) Bei Gemüse, Hopfen und Reben ist der Antrag auf Anerkennung bei der Anerkennungsstelle einzureichen, die das Vorstufensaatgut geprüft hat. Diese hat den Antrag unverzüglich mit der Äußerung nach Absatz 1 an die für die Anerkennung zuständige Anerkennungsstelle weiterzuleiten.

(3) Bei landwirtschaftlichen Arten außer Hopfen und Reben ist der Antrag auf Anerkennung stets bei der für die Anerkennung zuständigen Anerkennungsstelle einzureichen. Diese hat die Äußerung nach Absatz 1 einzuholen.

§ 3

Wird Saatgut einer Sorte, das im Bereich verschiedener Anerkennungsstellen erwachsen ist, gemeinsam aufbereitet, so hat die zuständige Anerkennungsstelle das Verfahren auf Antrag an die Anerkennungsstelle zu verweisen, in deren Bereich das Saatgut aufbereitet wird. Die Verweisung darf erst nach Abschluß der Feldbesichtigung erfolgen. Wird die Anerkennung auf Grund der Feldbesichtigung abgelehnt, so unterbleibt die Verweisung, anderenfalls geben die bisher befaßten Anerkennungsstellen ihre Unterlagen an die nunmehr zuständige Anerkennungsstelle ab.

§ 4

Die Anträge sind einzureichen

1. für landwirtschaftliches Saatgut, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, bis zum 15. Mai jedes Jahres;
2. für Tabak bis zum 15. April jedes Jahres;
3. für Gras- und Kleearten außer Rotklee, Weidelgräsern und Luzerne zweiter Schnitt und für Topf- und Kartonagereben bis zum 30. April jedes Jahres;
4. für Rübensommerstecklinge, Weidelgräser zweiter Schnitt, Hopfen, Korbweiden, Ertrags- und Unterlagsreben und Reben in Rebschulen bis zum 30. Juni jedes Jahres;
5. für Rotklee und Luzerne zweiter Schnitt bis zum 31. Juli jedes Jahres;
6. für Winterraps, Winterrübsen, Futterkohl, Futtermöhren, Kohlrüben und Rübenwinterstecklinge bis zum 30. September jedes Jahres;
7. für einjähriges Gemüsesaatgut, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, bis zum 15. April jedes Jahres;
8. für Treibsalat, Treibkohlrabi und Radies bis zum 31. März jedes Jahres;
9. für Gemüsebohnen, Freilandgurken und Freilandtomaten bis zum 31. Mai jedes Jahres;
10. für Gemüsesaatgut zwei- und mehrjähriger Arten bis zum 15. September des ersten Kulturjahres. Die Größe der Anerkennungsfläche ist bis zum 30. April des zweiten Kulturjahres anzugeben.

§ 5

Die Anerkennungsstelle kann die Anerkennung versagen, wenn fällige Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.

§ 6

Saatgut soll nur anerkannt werden, wenn die Anbaufläche einwandfrei bearbeitet und sachgemäß gedüngt ist sowie gute Saatenpflege und befriedigenden Wachstumsstand aufweist.

§ 7

(1) Saatgut von Tabak muß bis zum 25. März ausgesät und bis zum 25. Mai ausgepflanzt sein. Das Nachpflanzen auf Fehlstellen ist nur innerhalb einer Woche zulässig.

(2) In einem Betrieb darf nur Saatgut einer Sorte und Anbaustufe angebaut werden.

§ 8

(1) Kartoffeln müssen bis zu einem von der Anerkennungsstelle im Einzelfall bestimmten Termin ausgepflanzt sein. Auf Vorgewenden, in Unterkulturen von Obstanlagen und in Zwischenkulturen von Gemüse erwachsenes Saatgut ist von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) In einem Vermehrungs- oder Nachbaubetrieb von Kartoffeln darf nur eine Anbaustufe derselben Sorte anerkannt werden. Die Anerkennungsstelle kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Gewähr besteht, daß die Ernte verschiedener Anbaustufen getrennt gehalten wird.

(3) In Betrieben, die in den letzten drei Jahren nicht mit Erfolg an der Erzeugung von Kartoffelsaatgut beteiligt waren, darf Saatgut nur als Nachbau anerkannt werden. Die Anerkennungsstelle kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 9

Saatgut von Hopfen wird nur anerkannt, wenn im Betrieb des Erzeugers keine andere Sorte von Hopfen angebaut wird. Die Anerkennungsstelle kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Gewähr besteht, daß die Ernte verschiedener Sorten getrennt gehalten wird.

§ 10

(1) Jede zur Anerkennung gemeldete Fläche muß mindestens einmal während der Hauptwachstumszeit besichtigt und auf das Vorliegen der Mindestanforderungen an den Feldbestand geprüft werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Winterraps, Winterrübsen, Hybridmais, Kartoffeln und Topinambur sowie bei mehrjährigen Arten mit Ausnahme von Klee, Gräsern, Hopfen, Korbweiden und Reben finden mindestens zwei Besichtigungen statt. Die erste Besichtigung erfolgt bei Winterraps und Winterrübsen und bei mehrjährigen Arten im Sommer oder Herbst des Aussaatjahres und bei Hybridmais unmittelbar vor der Pollenreife des mütterlichen Elternteils.

(3) Bei Tabak finden eine Besichtigung der Saatbeete und mindestens zwei Besichtigungen der Feldbestände statt. Die erste Feldbesichtigung erfolgt zu Beginn der Blüte und die zweite zu Beginn der Kapselreife.

(4) Die Besichtigung erfolgt bei

1. Hopfen zu Beginn der Doldenbildung,
2. Korbweiden im August oder September,
3. Ertragsschnittreben vom 1. August bis zur Weinbergsperre und in begründeten Ausnahmefällen bis zur Weinlese,
4. Unterlagsschnittreben und bewurzelten Reben vom 1. August bis zum 30. September,
5. Topf- und Kartonagereben nach beendeter Abhärtung, spätestens jedoch bis zum 1. Juli,
6. Rettich und Radies vor dem Aufschießen.

§ 11

(1) Die Mindestanforderungen an den Feldbestand auf den zur Anerkennung gemeldeten Flächen ergeben sich für landwirtschaftliches Saatgut aus Anlage 1 und für Gemüsesaatgut aus Anlage 2.

(2) Erweist sich der Bestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Fläche infolge äußerer Einwirkungen oder wegen fehlender Mindestentfernungen (Anlage 1 oder 2) für die Anerkennung als ungeeignet, so kann der Bestand der Restfläche nur dann berücksichtigt werden, wenn diese räumlich abgegrenzt wird und wenn die Gewähr besteht, daß nur von ihr Saatgut gewonnen wird.

(3) Soweit Mängel des Feldbestands durch spätere Behandlung des Saatguts beseitigt werden können, gelten die Mindestanforderungen des Absatzes 1 als erfüllt, wenn eine Untersuchung des aufbereiteten Saatguts ergibt, daß die gerügten Mängel beseitigt sind. Die Untersuchung findet nur statt, wenn der Antragsteller sie innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung des Ergebnisses der Feldbesichtigung oder einer etwaigen Nachkontrolle (§ 43 Abs. 2 des Saatgutgesetzes) verlangt und sich der Probenahme durch die Anerkennungsstelle unterwirft.

§ 12

Die Mindestanforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts ergeben sich für landwirtschaftliches Saatgut aus Anlage 3 und für Gemüsesaatgut aus Anlage 4.

§ 13

(1) Die Proben, an denen die Beschaffenheit des Saatguts geprüft wird, sind der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle einzusenden.

(2) Die Proben müssen der durchschnittlichen Beschaffenheit des aufbereiteten Ernteertrags der für die Anerkennung geeignet befundenen Gesamtfläche entsprechen. Dies hat der Antragsteller oder sein Beauftragter zu versichern. Stammen die Proben aus Feldbeständen verschiedener Betriebe, so ist außerdem glaubhaft zu machen, daß die Feldbestände zur Anerkennung geeignet befunden sind.

(3) Bei Kartoffeln, Topinambur, Hopfen, Korbweiden und Reben findet die Prüfung der Beschaffenheit bei dem Antragsteller oder demjenigen statt, der das Saatgut für den Antragsteller erzeugt oder bearbeitet hat. Sie kann bei Kartoffeln mit der letzten Feldbesichtigung verbunden werden; läßt sich hierbei die Beschaffenheit des Saatguts noch nicht hinreichend beurteilen, so kann die Anerkennung unter der Auflage erfolgen, daß das Saatgut auf den Stand der Mindestanforderungen zu bringen ist, bevor es in den Verkehr kommt.

(4) Ergibt die Untersuchung einer Probe, daß die Mindestanforderungen nicht erfüllt sind, so kann die Anerkennungsstelle eine weitere Probe zulassen, falls die Aussicht besteht, daß diese den Mindestanforderungen genügt und der Antragsteller sich der Probenahme durch die Anerkennungsstelle unterwirft.

§ 14

Die Menge der Proben ergibt sich aus Anlage 5. Die Anerkennungsstelle kann jedoch größere Proben verlangen, wenn dies im Einzelfall erforderlich erscheint.

§ 15

(1) Die Proben sind im Falle des Versands sorgfältig, jedoch nicht luftdicht zu verpacken. Ist der Feuchtigkeitsgehalt zu untersuchen, so sind besondere Proben im Gewicht von 200 Gramm, bei Tabak von 30 Gramm, zu ziehen und luftdicht zu verschließen.

(2) In oder an den Proben sind anzugeben:
1. Name des Antragstellers und des Vermehrers,
2. Art und Sortenname,
3. Menge der Probe, Zeitpunkt und Ort der Probenahme,
4. Bezeichnung der Ernteflächen,
5. Gewicht oder Menge der Partie.

(3) Die Proben sind als Anerkennungsproben zu kennzeichnen.

§ 16

(1) Der Betrieb des Antragstellers muß verfügen über
1. ausreichende fachlich geeignete Kräfte und Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Saatguterzeugung,
2. geeigneten Platz zur gesonderten Lagerung des Saatguts, getrennt nach Arten, Sorten und Anbaustufen,
3. die erforderlichen Aufbereitungsanlagen.

(2) Für Betriebe, die Saatgut für einen anderen erzeugen, bearbeiten oder in den Verkehr bringen, gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 17

(1) Die Dauer der Anerkennung wird bei Mais, Lupinen und Sojabohnen auf neun Monate beschränkt.

(2) Die Anerkennung gilt bei Gemüsesaatgut und Tabak bis zum 30. Juni des auf die Anerkennung folgenden zweiten Anbaujahres.

(3) Die Anerkennungsstelle kann im Einzelfall aus landeskulturellen Gründen eine kürzere Frist festsetzen.

§ 18

Bei generativ vermehrtem Saatgut kann die Anerkennungsstelle die Dauer der Anerkennung verlängern, wenn das Saatgut weiterhin die Mindestanforderungen an die Beschaffenheit (§ 12) erfüllt.

§ 19

(1) Die Anerkennungsstelle erteilt eine Anerkennungsbescheinigung, wenn sie Saatgut anerkennt. Die Anerkennungsbescheinigung muß folgende Angaben enthalten:
1. Name des Antragstellers,
2. Name des Vermehrers,
3. Art und Sortenname,
4. Bezeichnung der Ernteflächen und ihre Größe,
5. Erntejahr,
6. angegebenes Gewicht oder angegebene Menge der Partie,
7. Reinheit, Keimfähigkeit und sonstige noch erforderliche Werteigenschaften der Probe,
8. Auflagen,
9. Zeitpunkt und Dauer der Anerkennung.

(2) Ferner sind darin anzugeben:
1. bei generativ vermehrbarem Saatgut der Tag des Eingangs der Probe und der Hundertsatz der hartschaligen oder in Keimruhe befindlichen Körner,
2. bei Hafer der drei vom Hundert übersteigende Satz entspelzter Körner in der Probe,
3. bei Bohnen, Erbsen und Linsen die Zahl der lebenden Käfer in der Probe,
4. bei Kartoffeln die Anerkennungsstufe.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung von Vorstufensaatgut erteilt die Anerkennungsstelle eine Prüfungsbescheinigung. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 20

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am 1. April 1954 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:
1. die Anordnung über die Grundregel für die Anerkennung landwirtschaftlicher Saaten in der Fassung der Anordnung vom 21. Juni 1948 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 279),
2. die Grundregel für die Anerkennung landwirtschaftlicher Saaten des Zentralausschusses für Ernährung in der französischen Zone vom 24. März 1947,
3. die Anordnung über die Grundregel für die Anerkennung von Gemüsesaaten vom 10. November 1938 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 619),
4. die Grundregel für die Anerkennung von Rebschnittholz, Wurzelreben und Pfropfreben vom 3. September 1936 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 451),
5. die Anordnung des Verwaltungsamts des Reichsbauernführers betr. Grundregel für die Anerkennung von Korbweidenstecklingen vom 21. Januar 1937 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 24),
6. die Anordnung des Sonderbeauftragten für die Saatgutversorgung betr. Anerkennung von Hopfenfechsern vom 8. März 1939 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 135),
7. die Anordnung des Reichsbauernführers betr. Grundregel für die Anerkennung von Tabaksaatgut vom 1. November 1942 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 506).

(2) In Ziffer I Buchstabe D Nr. 2 Buchstaben i und k der Anlage 1 gelten die Mindestentfernungen von 1000 m erst ab 1. Januar 1956. Bis dahin betragen die Mindestentfernungen einheitlich 500 m.

Bonn, den 29. März 1954.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Anlage 1
(§ 11 Abs. 1
der Anerkennungsverordnung)

Mindestanforderungen an den Feldbestand bei landwirtschaftlichen Saaten

I

Generativ vermehrbare Arten außer Tabak

A

Fremdbesatz mit anderen Arten, Sorten oder Typen von Kulturpflanzen

1. Auf 80 m Entfernung in gerader Richtung dürfen in 1,8 m Breite höchstens vorhanden sein:

	Pflanzen
a) bei Getreide, Mais, Hirse, Buchweizen, Futtererbsen, Wicken und Linsen	
an abweichenden Typen und Sorten derselben Art	10
an Pflanzen anderer Arten	5
b) bei Hülsenfrüchten	
an abweichenden Typen und Sorten derselben Art	5
an Pflanzen anderer Arten	3
c) bei Öl- und Gespinstpflanzen	
an abweichenden Typen und Sorten derselben Art	10
an Pflanzen anderer Arten	5

2. Bestände von Klee und Gräsern sind zur Anerkennung ungeeignet, wenn sie in größerem Maße mit anderen Kulturpflanzen besetzt sind, die sich aus dem Saatgut nicht herausreinigen lassen.

3. Bei Rüben und Futtermöhren darf auf 200 Stecklinge höchstens 1 Steckling fremder Sorten oder Arten kommen.

4. Die Bestandteile absichtlich hergestellter trennbarer Mischsaaten gelten nicht als Fremdbesatz.

B

Unkrautbesatz

1. Auf 80 m Entfernung in gerader Richtung dürfen in 1,8 m Breite höchstens vorhanden sein:

	Pflanzen
a) bei Getreide, Hülsenfrüchten, Hirse und Buchweizen	
an Flughafer in Haferbeständen	0
an Flughafer in anderem Getreide	2
an Kornrade	1
an Roggentrespe	5
an Taumellolch	5
an wildem Knoblauch	5
an Klettenlabkraut	5
an allen aufgeführten Unkräutern sowie Ackersenf, Hederich, windendem Knöterich und Unkrautwicken zusammen	50
b) bei Raps und Rübsen	
an Ackersenf	10
an Labkrautarten	5
c) bei Lein	
an Seide	0
an Leindotter	2
an Leinlolch	2
an ampferblättrigem Knöterich	5
an Flohknöterich	5
an Kornblume	5
an Labkraut	5
an Ackerwinde	10
an Gänsefuß	10
an Melde	10
an windendem Knöterich	10
an allen aufgeführten Unkräutern zusammen	30
d) bei Weidelgras, Wiesenschwingel, Rotschwingel, hohem Wiesenhafer und Goldhafer	
an Ackerfuchsschwanz	10
e) bei Lieschgras	
an Zwiebellieschgras	10

2. Klee und Gräser einschließlich Luzerne dürfen keine Seide, keinen großen Ampfer und keinen samenreifen Kleeteufel aufweisen. Die Bestände sind im übrigen zur Anerkennung ungeeignet, wenn sie in größerem Ausmaße mit anderen Unkräutern besetzt sind, die sich aus dem Saatgut nicht herausreinigen lassen.

3. Bei Möhren dürfen im Bestand und in 50 m Umkreis keine wilden Möhren vorhanden sein.

C

Krankheiten

1. Auf 80 m Entfernung in gerader Richtung darf der Feldbestand in 1,8 m Breite an Pflanzen, die von den folgenden Krankheiten befallen sind, höchstens enthalten:

	Pflanzen
a) bei Getreide	
Federbuschsporenkrankheit	0
Weizensteinbrand	1
Zwergsteinbrand	1
Haferflugbrand	5
gedecktem Haferbrand	5
Gerstenhartbrand	5
Gerstenflugbrand	5
Weizenflugbrand	5
Roggenstengelbrand	5
Streifenkrankheit bei Gerste	5
Mutterkorn, soweit es nicht nur am Rande des Bestandes auftritt	20
Beulenbrand bei Mais	20

Bestände von Getreide, aus denen flugbrandkranke Pflanzen entfernt worden sind, sind zur Anerkennung nicht geeignet. Das gleiche gilt, wenn Nachbarschläge der gleichen Fruchtart mit Flugbrand verseucht sind.

	Pflanzen
b) bei Hülsenfrüchten	
Brennfleckenkrankheit auf Erbsen und Wicken	5

Bestände mit starkem Virusbefall, der durch Samen übertragbar ist, sind zur Anerkennung nicht geeignet.

	Pflanzen
c) bei Lein	
Brennfleckenkrankheiten	10
Welkekrankheit	10

2. Klee und Gräser einschließlich Luzerne sind zur Anerkennung ungeeignet, wenn sie in größerem Ausmaß von Stengelbrenner befallen sind. Das gleiche gilt bei Gräsern auch für Mutterkorn und Brandkrankheiten.

D

Mindestentfernungen

Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

1. von allen benachbarten Beständen

a) Winterroggen neben

Winterroggen einer anderen Anbaustufe derselben Sorte, wenn der Nachbarbestand deutliche Abbauerscheinungen zeigt	**300 m**
Winterroggen einer anderen Sorte	**300 m**

b) Sommerroggen neben

Sommerroggen einer anderen Anbaustufe derselben Sorte, wenn der Nachbarbestand deutliche Abbauerscheinungen zeigt	**300 m**
Sommerroggen einer anderen Sorte	**300 m**

c) Hanf neben

Hanf einer anderen Sorte	**500 m**
Hanf einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	**50 m**

d) Selbstbefruchter neben

anderen Selbstbefruchtern derselben Art	**Trennreihe**

2. von benachbarten Beständen, die der **Saatguterzeugung dienen oder die gleichzeitig blühen**

a) Mais neben

Mais einer anderen Anbaustufe derselben Sorte, wenn der Nachbarbestand deutliche Abbauerscheinungen zeigt	**100 m**
Mais einer anderen Sorte	**200 m**

b) Ackerbohnen neben

Ackerbohnen einer anderen Sorte und Puffbohnen	100 m

c) Bitterstoffarme blaue Lupinen neben

anderen blauen Lupinen	50 m

d) Bitterstoffarme gelbe (weiße) Lupinen neben

anderen gelben (weißen) Lupinen	300 m

e) Raps neben

Raps einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m
Raps einer anderen Sorte	300 m
Kohlrüben	1000 m
Herbstrüben	100 m
Rübsen	100 m
Futter- und Gemüsekohlarten	50 m
Senf	50 m
Radies oder Rettich	50 m

f) Rübsen neben

Rübsen einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m
Rübsen einer anderen Sorte	300 m
Raps	100 m
Kohlrüben	100 m
Herbstrüben	1000 m
Futter- und Gemüsekohlarten	200 m
Senf	50 m
Radies oder Rettich	50 m

g) Ölrettich neben

Ölrettich einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m
Ölrettich einer anderen Sorte	300 m
Raps, Rübsen, Kohlrüben, Herbstrüben, Senf oder Futter- und Gemüsekohlarten,	Trennstreifen
Radies oder Rettich	1000 m

h) Ölkürbis neben

Ölkürbis einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m
Ölkürbis einer anderen Sorte	300 m
anderen Kürbisarten	500 m

i) Futterrüben neben

Futterrüben einer anderen Sorte	500 m
Zuckerrüben, Mangold oder Rote Rüben	1000 m

k) Zuckerrüben neben

Zuckerrüben anderer Sorten oder Typen	500 m
Futterrüben, Mangold oder Rote Rüben	1000 m

l) Möhren neben

Möhren einer anderen Sorte	300 m

m) Kohlrüben neben

Kohlrüben einer anderen Anbaustufe derselben Art	50 m
Kohlrüben einer anderen Sorte	300 m
Herbstrüben	100 m
Raps	1000 m
Rübsen	100 m
Futter- und Gemüsekohlarten	50 m
Senf	50 m
Radies oder Rettich	50 m

n) Futterkohl neben

Futterkohl einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m
Futterkohl einer anderen Sorte und anderen Kohlarten	500 m
Raps	50 m
Rübsen	200 m
Kohlrüben	50 m
Herbstrüben	200 m
Senf	50 m
Radies oder Rettich	50 m

II

Tabak

1. Das Saatbeet darf nicht mehr als 700 Pflanzen je qm enthalten. Fremde Sorten und Arten sowie Unkraut dürfen nicht vorhanden sein. Der Bestand muß frei von Wurzel- und Blattkrankheiten sein.

2. Bei der ersten Feldbesichtigung dürfen im Bestand in 80 m Entfernung in gerader Richtung in 1,8 m Breite an abweichenden Typen bis zu 5 Pflanzen, jedoch keine fremden Arten und Sorten vorhanden sein. Die Pflanzen abweichender Typen sind in Gegenwart des Besichtigers zu entgipfeln. Der Feldbestand darf höchstens 10 an Wildfeuer oder an Virus stark erkrankte Pflanzen aufweisen. Alle Samenträger müssen gleichmäßig und kräftig entwickelte Pflanzen sein. Die übrigen Pflanzen dürfen keine Geizen haben.

3. Die Mindestentfernung von allen Tabakbeständen derselben Sorte beträgt 50 m und von Tabakbeständen anderer Sorten 1000 m.

4. Bei der zweiten Feldbesichtigung darf jeder Samenträger nur die gut entwickelten Fruchtkapseln der ersten Hauptzweige des Blütenstandes aufweisen.

III

Kartoffeln

A

Fremdbesatz und Fehlstellen

1. Der Feldbestand darf bei Hochzucht je Hektar nicht mehr als 8, bei Nachbau nicht mehr als 16 Stauden anderer Kartoffelsorten aufweisen.

2. Der Feldbestand darf nicht mehr als 20 vom Hundert Fehlstellen aufweisen.

B

Unkrautbesatz und Beschädigung

Der Feldbestand ist zur Anerkennung nicht geeignet, wenn er in einem Maße verunkrautet oder durch äußere Einflüsse beschädigt ist, daß eine einwandfreie Beurteilung nicht möglich erscheint.

C

Schädlinge und Krankheiten

1. Der Feldbestand darf keinen Befall an Kartoffelnematoden aufweisen.
2. Der Feldbestand darf an Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, höchstens enthalten:

Krankheit	Hochzucht v. H.	Nachbau v. H.
a) Kartoffelkrebs	0	0
b) Blattrollkrankheit	0,3	0,6
c) Strichelkrankheit	0,3	0,6
d) Kräuselkrankheit	0,3	0,6
e) Schwere Mosaikkrankheit	0,3	0,6
f) Bukettkrankheit	0,3	0,6
g) Leichtes Mosaik (ohne Auftreten von Kümmerwuchs und Kräuselerscheinungen)	4	8
h) Rhizoctonia mit Wipfelrollen in der Form der Fußvermorschung	8	16
i) Schwarzbeinigkeit	8	16

3. Der Durchschnitt von mindestens 5 Auszählungen an je 100 Pflanzen eines Feldbestandes darf bei Hochzucht die Wertzahl 8 und bei Nachbau die Wertzahl 16 nicht überschreiten.

   Die Wertzahl ergibt sich aus dem Hundertsatz der befallenen Stauden multipliziert mit der Bewertungsziffer. Diese beträgt bei

   schweren Abbaukrankheiten (Nummer 2 Buchstaben b bis f) 25

   leichten Abbaukrankheiten (Nummer 2 Buchstabe g) 2

   Fußkrankheiten (Nummer 2 Buchstaben h und i) 1.

   Als schwer abbaukranke Staude gilt auch der Nachwuchs nicht entfernter Mutterknollen herausgereinigter kranker Stauden sowie jede Stelle, an der Kraut oder Knollen von solchen Stauden liegen geblieben sind.

   Für die endgültige Einstufung gilt die höchste der bei den Besichtigungen ermittelten Wertzahlen.
4. Erfüllt ein Feldbestand von Hochzucht nicht die in Nummer 2 und Nummer 3 bezeichneten Voraussetzungen, so ist das Saatgut als Nachbau anzuerkennen, wenn hierfür die Voraussetzungen gegeben sind.
5. Zum Feldbestand im Sinne der Nummern 1 bis 4 gehört auch das Vorgewende.

D

Mindestentfernungen

1. Der angemeldete Feldbestand muß von allen anderen Kartoffelbeständen des Erzeugerbetriebes mindestens durch eine Trennreihe abgegrenzt sein.
2. Der Feldbestand ist zur Anerkennung nicht geeignet, wenn sich im Umkreis von 20 m bei Hochzucht und von 10 m bei Nachbau Bestände mit mehr als 10 vom Hundert schwer abbaukranken Stauden befinden.

IV

Topinambur

1. Der Feldbestand darf auf 0,25 ha nicht mehr als 8 Stauden anderer Typen, Sorten oder Arten von Knollengewächsen enthalten.
2. Der Feldbestand darf nicht mehr als 20 vom Hundert Fehlstellen aufweisen.
3. Der Feldbestand ist an mindestens 5 verschiedenen Stellen je Anbaufläche auf Krankheiten zu untersuchen. Der Bestand darf nicht mehr als 0,3 vom Hundert Sclerotinia sclerotiorum aufweisen.
4. Der Feldbestand muß mindestens 200 m von Wald- und Buschgelände entfernt liegen. Verschiedene Sorten sind durch 2 Fehlreihen voneinander abzutrennen.

V

Hopfen

1. Der Feldbestand muß auf einer ordnungsgemäßen Gerüstanlage aufgeleitet sein. Der Mindeststandraum je Stock beträgt 2,25 qm.
2. Der Feldbestand muß frei von Schädlingen und Krankheiten, insbesondere von Fusarium, sein.

VI

Korbweiden

1. Der Aufwuchs darf bei Bandstockweiden nicht älter als drei und bei allen übrigen Korbweiden nicht älter als zwei Jahre sein.
2. Der Bestand muß frei sein von Besatz mit
   a) anderen Typen und Sorten,
   b) Winde, Seide und Goldrute.
3. Der Bestand darf nicht in größerem Ausmaß mit Rost, Fusikladium und tierischen Schädlingen, die an oder in den Ruten überwintern, befallen sein.

VII

Reben

A

Allgemeines

1. Der Aufwuchs darf keine andere Sorte aufweisen. Abweichende Typen sind spätestens bei der Besichtigung des Aufwuchses aus dem Boden zu entfernen.
2. Der Aufwuchs muß gut gepflegt sein, normales Wachstum zeigen und ausreichenden Rebschutz aufweisen.

B

Bewurzelte Reben in Rebschulen

1. Die Zeilenbreite muß mindestens 80 cm und innerhalb der Zeilen die Entfernung der Pflanzen voneinander mindestens 5 cm betragen. In größeren Beständen muß die Sorte mit ganzer Zeile auslaufen. In kleineren Beständen sind die Sorten durch Fehlstellen von mindestens 1 m Länge zu trennen.
2. Der Bestand muß gleichmäßig gewachsen sein.

C

Schnittholz

1. Die Bestände von Schnittholz müssen so angelegt sein, daß die erforderliche Bearbeitung der Pflanzen und die Erntearbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Jede Sorte muß mit ganzer Zeile auslaufen.
2. Ausbildung, Reife und Ertrag des Holzes, bei Ertragsreben auch der Trauben, müssen das Schnittholz auch für den Nutzungszweck geeignet erscheinen lassen.
3. Fehlstellen sind bis zu 10 vom Hundert zulässig.
4. Bis zu 10 vom Hundert der Ruten dürfen Reibschäden oder Schäden durch Frost, Hagel oder Dürre aufweisen.
5. Übertragbare Abbaukrankheiten dürfen bei höchstens 1 vom Hundert der Stöcke vorhanden sein. Abbaukranke Stöcke sind spätestens bei der Besichtigung des Aufwuchses zu entfernen.

D

Topf- und Kartonagereben

1. Die Abhärtung muß abgeschlossen sein.
2. Pfropfreben müssen eine ausreichende und allseitige Kallusbildung aufweisen.

Anlage 2
(§ 11 Abs. 1
der Anerkennungsverordnung**)**

Mindestanforderungen an den Feldbestand bei Gemüsesaatgut

A

Fremdbesatz mit anderen Arten, Sorten oder Typen von Kulturpflanzen

1. Von derselben Art dürfen höchstens vorhanden sein:

	bei Aussaat an Ort und Stelle auf 80 m Entfernung in gerader Richtung in 1,8 m Breite Stück	bei Pflanzung auf je 1000 Pflanzen Stück
a) bei Erbsen und Bohnen		
abweichende Typen	10	
andere Sorten	1	
b) bei Spinat, Feldsalat und Schnittpetersilie		
abweichende Typen	20	
andere Sorten	5	
c) Gurken und Melonen		
abweichende Typen	4	1
andere Sorten	1	0
d) bei Tomaten		
abweichende Typen		10
andere Sorten		2
e) bei Kopf-, Schnitt- und Pflücksalat, Winterendivien und Zichorien		
abweichende Typen		10
andere Sorten	5	1
f) bei Rettich und Radies		
abweichende Typen	20	10
andere Sorten	5	2
g) bei Kohl		
abweichende Typen		20
andere Sorten	2	2
h) bei Kohlrabi		
abweichende Typen		20
andere Sorten		2
i) bei Herbst- und Mairüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln und Möhren		
abweichende Typen		20
andere Sorten	5	2
k) bei Zwiebeln, Porree, Knollensellerie und Wurzelpetersilie		
abweichende Typen		10
andere Sorten	5	2

2. Bei allen Arten ist Fremdbesatz mit anderen Arten, die zur Wertminderung führen können, nicht zugelassen.
3. Bei Erbsen ist Gemengeanbau mit Hafer oder Senf zugelassen, wenn eine Beurteilung trotz Vorhandenseins der Stützfrucht möglich ist.

B

Unkrautbesatz

Der Bestand und die angrenzenden Nachbarfelder müssen frei von Unkräutern sein, die zur Befruchtung des Bestandes führen können. Andere Unkräuter dürfen nur in geringem Maße vorhanden sein.

C

Krankheiten

1. Der Feldbestand darf an Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, höchstens enthalten:

	bei Aussaat an Ort und Stelle auf 80 m Entfernung in gerader Richtung in 1,8 m Breite Stück	bei Pflanzung auf je 1000 Pflanzen Stück
a) bei Busch- und Stangenbohnen		
Brennflecken	25	
Fettflecken	0	
b) bei Erbsen		
Brennflecken	25	
c) bei Kohl und Kohlrabi		
Schwarzadrigkeit (bakteriell)		10
Strunkfäule (Phoma lingam)	0	0
d) bei Sellerie		
Blattflecken (Septoria apii)		10
c) bei Tomaten		
Stengelfäule (Didymella lycopersici) und Bakterienwelke (Bacterium michiganense)	0	0

2. Bei Gurken und Melonen dürfen auf 100 Pflanzen höchstens je 5 von Krätze oder Stengelfäule (Sclerotinia) befallen sein. Bakterien- oder Fusariumwelke dürfen nicht vorhanden sein.
3. Bei Busch-, Stangen- und Puffbohnen sowie Salat dürfen Viruskrankheiten in größerem Ausmaß nicht vorhanden sein.

D

Mindestentfernungen

Folgende Mindestentfernungen von benachbarten Beständen, die der Saatguterzeugung dienen oder die gleichzeitig blühen, müssen eingehalten sein:

1. Gemüsekohl neben

Gemüsekohl einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	Trennstreifen
Gemüsekohl einer anderen Sorte	500 m
Kohl anderer Arten	1000 m
Raps, Rübsen, Kohlrüben, Senf, Rettich und Radies	Trennstreifen

2. Mai- und Herbstrüben neben

Mai- und Herbstrüben einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	Trennstreifen
Mai- und Herbstrüben einer anderen Sorte	500 m
Rübsen	1000 m
Futter- und Gemüsekohlarten	Trennstreifen
Raps und Kohlrüben	100 m

3. Rettich und Radies neben

Rettich oder Radies einer anderen Sorte	500 m
Raps, Rübsen, Kohlrüben, Senf, Futter- und Gemüsekohlarten	Trennstreifen

4. Rote Rüben neben

Rote Rüben einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	Trennstreifen
Rote Rüben einer anderen Sorte	500 m
Mangold, Futter- und Zuckerrüben	1500 m

5. Mangold neben

Mangold einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	Trennstreifen
Mangold einer anderen Sorte und Rote Rüben	1000 m

6. Spinat neben

Spinat einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	Trennstreifen
Spinat einer anderen Sorte	500 m

7. Erbsen neben

Erbsen einer anderen Sorte	Trennstreifen

8. Busch- und Stangenbohnen (ohne blauhülsige) neben

anderen Bohnensorten	Trennstreifen

9. Prunkbohnen und blauhülsige Stangenbohnen neben

anderen Bohnensorten	200 m

10. Puffbohnen neben

Puffbohnen einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	Trennstreifen
Pfuffbohnen einer anderen Sorte	200 m
Pferdebohnen	300 m

11. Gurken neben

Gurken einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	Trennstreifen
Gurken einer anderen Sorte	300 m

12. Kürbis neben

Kürbis einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	Trennstreifen
Kürbis einer anderen Sorte	300 m

13. Melonen neben

Melonen einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	Trennstreifen
Melonen einer anderen Sorte	300 m

14. Tomaten neben

Tomaten einer anderen Sorte	Trennstreifen

15. Möhren neben

Möhren einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	Trennstreifen
Möhren einer anderen Sorte	500 m

16. Kerbel neben

Kerbel einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	Trennstreifen
Kerbel einer anderen Sorte	500 m

17. Sellerie neben

Sellerie einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	Trennstreifen
Sellerie einer anderen Sorte	500 m

18. Petersilie neben

Petersilie einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	Trennstreifen
Petersilie einer anderen Sorte	500 m

19. Feldsalat neben

Feldsalat	Trennstreifen

20. Winterendivien neben

Winterendivien einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	Trennstreifen
Winterendivien einer anderen Sorte und Zichorien	300 m

21. Wurzelzichorien neben

Wurzelzichorien einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	Trennstreifen
Zichorien einer anderen Sorte und Winterendivien	300 m

22. Kopf- und Schnittsalat neben

Kopf- und Schnittsalat einer anderen Sorte	Trennstreifen

23. Schwarzwurzeln neben

Schwarzwurzeln einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	Trennstreifen
Schwarzwurzeln einer anderen Sorte	300 m

24. Zwiebeln neben

Zwiebeln einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	Trennstreifen
Zwiebeln einer anderen Sorte	300 m

25. Porree neben

Porree einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	Trennstreifen
Porree einer anderen Sorte	300 m

26. Selbstbefruchter, soweit vorstehend nicht genannt, neben anderen Sorten derselben Art	Trennstreifen

Sind geeignete Schutzvorrichtungen vorhanden, so bedarf es keiner Einhaltung der Mindestentfernungen.

Anlage 3
(§ 12 der
Anerkennungsverordnung)

Mindestanforderungen an die Beschaffenheit bei landwirtschaftlichem Saatgut

I

Generativ vermehrbare Arten außer Rüben

A

Reinheit und Keimfähigkeit

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Unkrautbesatz in der Unreinheit		Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			Gewicht v. H.	Stück		
1	Roggen	98	—	7 Körner davon 3 Hederichknoten oder Kornrade in 500 g; kein Flughafer	in 500 g zulässig: 3 Körner anderer Arten von Kulturpflanzen oder anstelle eines jeden von diesen 2 Körner von Winterung in Sommerung derselben Art und umgekehrt; 3 Mutterkorn; 20 v. H. (Gewicht) durch Fußkrankheiten oder Rostbefall deformierte Körner; Unterschreitung der Mindestreinheit um 2 v. H. (Gewicht) durch Bruch, keimverletzte und ausgewachsene Körner zulässig	95
2	Weizen	98	—	wie lfd. Nr. 1	in 500 g zulässig: 3 Körner anderer Arten von Kulturpflanzen oder anstelle eines jeden von diesen 2 Körner von Winterung in Sommerung derselben Art und umgekehrt; 20 v. H. (Gewicht) durch Fußkrankheiten oder Rostbefall deformierte Körner; Brandkorn und größere Mengen Brandsporen unzulässig; Unterschreitung der Mindestreinheit um 2 v. H. (Gewicht) durch Bruch, keimverletzte und ausgewachsene Körner zulässig	95
3	Gerste	98	—	wie lfd. Nr. 1	in 500 g zulässig: 3 Körner anderer Arten von Kulturpflanzen oder anstelle eines jeden von diesen 2 Körner von Winterung in Sommerung derselben Art und umgekehrt; 20 v. H. (Gewicht) durch Fußkrankheiten oder Rostbefall deformierte Körner; Unterschreitung der Mindestreinheit um 2 v. H (Gewicht) durch Bruch, keimverletzte und ausgewachsene Körner zulässig; in 100 Körnern bis 5 Körner zulässig, deren Granne die Kornlänge übertrifft	95

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Unkrautbesatz in der Unreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Unkrautbesatz in der Unreinheit Stück	Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
4	Hafer	98	—	wie lfd. Nr. 1	in 500 g zulässig: 3 Körner anderer Arten von Kulturpflanzen oder anstelle eines jeden von diesen 2 Körner von Winterung in Sommerung derselben Art und umgekehrt; 20 v. H. (Gewicht) durch Fußkrankheiten oder Rostbefall deformierte Körner; Unterschreitung der Mindestreinheit um 2 v. H. (Gewicht) durch Bruch, keimverletzte und ausgewachsene Körner zulässig; in 500 g Gelbhafer 20 Körner Weißhafer und umgekehrt zulässig	95
5	Mais	98	0,1	—	Unterschreitung der Mindestreinheit um 2 v. H. (Gewicht) durch Bruch zulässig	85
6	Ackerbohnen Speiseerbsen	97	0,1	—	Unterschreitung der Mindestreinheit durch Bruch oder keimverletzte Körner und Fraß um 2 v. H. (Gewicht) zulässig	95
7	Linsen	97	0,1	—	—	92
8	Lupinen, bitterstoffarme	98	0,1	—	von 100 Körnern 3 bittere und 7 mit Farbabweichungen zulässig; Unterschreitung der Mindestreinheit durch Bruch oder keimverletzte Körner und Fraß um 2 v. H. (Gewicht) zulässig	80
9	Winterraps	98	0,2	—	Unterschreitung der Mindestreinheit um 2 v. H. (Gewicht) durch Bruch, keimverletzte und ausgewachsene Samen zulässig	95
10	Sommerraps	98	0,3 davon 0,2 Ackersenf	—	wie lfd. Nr. 9	90
11	Rübsen	98	0,3	—	wie lfd. Nr. 9	95
12	Senf	98	0,3	—	wie lfd. Nr. 9	95
13	Sojabohnen	98	0,1	—	wie lfd. Nr. 5	85
14	Sonnenblumen	98	0,1	—	wie lfd. Nr. 9	85
15	Mohn	98	0,3	—	—	70
16	Saflor	98	0,1	—	wie lfd. Nr. 9	90
17	Lein	98	—	keine Seide; in 200 g bis 10 Unkraut, davon bis 4 Leindotter oder 4 Lolch	wie lfd. Nr. 9	92
18	Hanf	96	0,1	—	—	85

Lfd. Nr.	Art	Mindest-reinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Unkrautbesatz in der Unreinheit		Besondere Bedingungen	Mindest-keimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			Gewicht v. H.	Stück		
19	Buchweizen	95	—	in 300 g bis 6 Unkraut	—	83
20	Kolbenhirse	97	0,1	—	der Besatz mit fremden Kulturpflanzen und Unkraut darf insgesamt 0,5 v.H. (Gewicht) nicht überschreiten	70
21	Rispenhirse	97	0,1	—	wie lfd. Nr. 20	75
22	Futtermöhren	88	0,4	—	—	60
23	Futterkohl	97	0,1	—	—	85
24	Kohlrüben	97	0,1	—	—	85
25	Bokharaklee	96	0,5	keine Seide	2 v. H. (Gewicht) anderer Kleearten oder Luzerne gelten nicht als Unreinheit	85
26	Gelbklee	97	0,5	keine Seide	2 v.H. (Gewicht) Weiß-, Rot- oder Schwedenklee gelten nicht als Unreinheit	82
27	Inkarnatklee	96	0,5	keine Seide	—	85
28	Luzerne	96	0,7	keine Seide	1 v.H. (Gewicht) Klee gilt nicht als Unreinheit; nur 1 v.H. (Gewicht) Rotklee zulässig	85
29	Rotklee	96	0,7	keine Seide	—	85
30	Hornschotenklee	95	1	keine Seide	1 v.H. (Gewicht) Lieschgras gilt nicht als Unreinheit	80
31	Sumpfschotenklee	95	1	keine Seide	2 v.H. (Gewicht) Weiß- oder Schwedenklee gelten nicht als Unreinheit	80
32	Schwedenklee	95	0,7	keine Seide	5 v.H. (Gewicht) Weißklee gelten nicht als Unreinheit	85
33	Weißklee	95	1	keine Seide	5 v.H. (Gewicht) Schwedenklee gelten nicht als Unreinheit	85
34	Esparsette	95	0,5	3 Korn Bibernelle (Sanguisorba minor) in 100 g	—	80
35	Serradella	94	2	—	—	83
36	Beckmannia	95	0,5	—	—	90
37	Straußgras	90	1	—	gemeine Rispe gilt nicht als Unkraut	85
38	Glatthafer	85	1,5	—	—	80
39	Goldhafer	75	1,5	—	—	70
40	Knaulgras	92	0,7	—	2 v.H. (Gewicht) Deutsches Weidelgras oder Wiesenschwingel gelten nicht als Unreinheit	85

Lfd. Nr.	Art	Mindest-reinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Unkrautbesatz in der Unreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Unkrautbesatz in der Unreinheit Stück	Besondere Bedingungen	Mindest-keimfähig-keit v. H. der reinen Körner
41	Rispe, fruchtbare	90	0,7	—	wie lfd. Nr. 37	85
42	Wiesenrispe	90	1	—	wie lfd. Nr. 37	80
43	Rohrglanzgras	94	0,5	—	—	75
44	Rotschwingel	92	0,7	—	—	86
45	Lieschgras	95	0,7	keine Seide, 5 Zwiebel-lieschgras in 100 Körnern	5 v.H. (Gewicht) Schwedenklee oder Weißklee gelten nicht als Unreinheit; bis zu 30 v. H. (Gewicht) entspelzte Körner in der Mindestreinheit zulässig	90
46	Wehrlose Trespe	90	1	—	—	85
47	Weidelgras, Deutsches	96	0,5	3 Korn Ackerfuchsschwanz in 3 g	—	90
48	Bastard-Weidelgras	96	0,5	wie lfd. Nr. 47	—	90
49	Weidelgras, Einjähriges	96	0,5	wie lfd. Nr. 47	—	90
50	Weidelgras, Welsches	96	0,5	wie lfd. Nr. 47	—	90
51	Wiesenfuchs-schwanz	75	2	—	—	70
52	Wiesenschwingel	96	0,5	wie lfd. Nr. 47	—	86
53	Sommerwicken, Zaunwicken	98	0,3	2 Unkrautwicken in 300 g	Unterschreitung der Mindestreinheit um 3 v. H. (Gewicht) durch Bruch, keimverletzte Körner und Fraß zulässig	90
54	Winterwicken	97	0,5	1 Kornrade in 300 g	5 v.H. (Gewicht) Pannonische Wicken in Zottelwicken und umgekehrt gelten nicht als Unreinheit; Unterschreitung der Mindestreinheit um 3 v. H. (Gewicht) durch Bruch, keimverletzte Körner und Fraß zulässig	85
55	Futtererbsen	97	0,1	—	5 v. H. (Gewicht) andere Futtererbsen oder Speiseerbsen gelten nicht als Unreinheit; Unterschreitung der Mindestreinheit um 3 v. H. (Gewicht) durch Bruch und Fraß zulässig	90
56	Platterbsen	97	0,1	—	—	90
57	Ölkürbis	98	0	—	—	80
58	Ölrettich	92	0,2	—	—	85
59	Tabak	98	0	—	—	82

Bei Klee, Luzerne und Gräsern kann die Reinheit um ein weiteres vom Hundert unterschritten werden, wenn die Keimfähigkeit 1 vom Hundert über der Mindestkeimfähigkeit liegt.

Bei Ermittlung der Keimfähigkeit von Luzerne und Schotenklee gelten bis zu 40, bei den übrigen Kleearten und Esparsette bis zu 20 und bei Wicken (außer Zaunwicken) und Lupinen bis zu 15 der im Hundert gefundenen hartschaligen Samenkörner als vollkeimfähig.

B

Triebkraft

Wird die Mindestkeimfähigkeit bei Saatgut der nachfolgenden Arten wegen Pilzbefall oder infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse während der Ernte nicht erreicht, so genügt es, wenn die folgenden Mindestanforderungen an die Triebkraft erfüllt werden:

Lfd. Nr.	Arten	v. H. der reinen Körner
1	Getreide	85
2	Mais	75
3	Hülsenfrüchte	85
4	Bitterstoffarme Lupinen	68
5	Sojabohnen	75
6	Lein	82
7	Hanf	75
8	Saflor	80

Bei Pilzbefall darf das Saatgut nur mit der Auflage einer Beizung anerkannt werden.

C

Feuchtigkeitsgehalt

Die Anerkennung ist zu versagen, wenn der Wassergehalt des Saatguts bei den folgenden Arten über dem angegebenen Hundertsatz liegt:

Lfd. Nr.	Arten	Gewicht v. H.
1	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, Serradella, Wicken	16
2	Kreuzblütler, Lein, Tabak	13
3	Klee	13,5
4	Gras	15,5
5	Futter- und Zuckerrübensamen	17

Die Prüfung des Feuchtigkeitsgehalts erfolgt bei Mais, Raps, Rübsen, Lein und Tabak stets, bei den übrigen Arten nur, wenn die Beschaffenheit des Saatguts die Einhaltung der Höchstgrenze zweifelhaft erscheinen läßt.

D

Sortierung

Lfd. Nr.	Art	Weite der Siebschlitze mm	Zulässiger Siebabgang Gewicht v. H.
1	Weizen und zweizeilige Gerste	2,2	3
2	sonstige Gerste	2	3
3	Tetra-Roggen	2	3
4	sonstiger Roggen	1,8	3
5	Schwarzhafer	1,8	10
6	sonstiger Hafer	1,8	3

II

Rüben

Reinheit und Keimfähigkeit

Lfd. Nr.	Art	Knäule in 1 g	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Keimfähigkeit nach 14 Tagen Keimbett v. H. der reinen Knäule
1	Zuckerrüben		96	
	großknäulig	bis 40		80
	mittelknäulig	41 bis 50		75
	kleinknäulig	über 50		70
2	Futterrüben		96	
	großknäulig	bis 45		75
	kleinknäulig	über 45		70

Unkrautbesatz nur bis zu 0,2 v. H. (Gewicht) zulässig.

III

Kartoffeln

1. Das Saatgut darf keinen Kartoffelkrebs aufweisen.
2. Starker Befall mit Eisenfleckigkeit, Glasigkeit, Schwarzfleckigkeit, Pfropfenbildung, Pilz- und Bakterienringfäule, Herzfäule und Hitzenekrose bei mehr als 2 vom Hundert der Knollen ist unzulässig.
3. Andere als die genannten Krankheiten und Beschädigungen, die den Pflanzwert beeinträchtigen, sind nur in handelsüblichem Umfang zulässig. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, weil das Pflanzgut noch nicht aufbereitet ist, so darf die Anerkennung nur erfolgen, wenn zu erwarten ist, daß die Mängel bei der Aufbereitung beseitigt werden.

IV

Topinambur

Das Saatgut muß frei von faulen, verpilzten und beschädigten Knollen sein. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, weil das Pflanzgut noch nicht aufbereitet ist, so kann die Anerkennung unter der Auflage erfolgen, daß die Mängel durch Aussortierung zu beseitigen sind, bevor das Saatgut in den Verkehr gebracht wird.

V

Hopfen

1. Die Setzlinge (Fechser) müssen
   a) mindestens 10 cm lang und dem Nutzungszweck entsprechend stark sein,
   b) mindestens 3 Augenkreise aufweisen,
   c) glatte Schnittflächen und einen weißen Kern besitzen,
   d) unverletzt sein.
2. Die Fechser dürfen keine Reste alter Reben zeigen.

VI

Korbweiden

Das Saatgut (Steckholz) muß sein

1. mindestens 15 cm lang und außer bei Spezialbindeweiden 0,8 bis 2,5 cm stark,
2. frisch und unverletzt,
3. frei von Rost und Fusikladium sowie tierischen Schädlingen,
4. frei von Steckhölzern anderer Typen und Sorten.

VII

Reben

1. Sortierte Schnittreben müssen ausreichende Reife aufweisen. Der Durchmesser muß am oberen Ende und bei Längen ab 80 cm auch in der Mitte zwischen 6 und 10 mm liegen. Der Holzkörper muß in einem normalen Verhältnis zum Mark stehen und eine gute Ausbildung des Diaphragmas zeigen, frei von wachstumshemmenden Schäden und Verletzungen sowie dem Nutzungszweck entsprechend sortiert sein.
2. Sortierte Wurzelreben in Rebschulen müssen gleichmäßig und so bewurzelt sein, daß ein gutes Wachstum gewährleistet erscheint. Wachstumshemmende Schäden und Verletzungen dürfen nicht vorliegen. Die Sortierung muß dem Nutzungszweck entsprechen. Bei Pfropfreben ist eine ausreichende und gleichmäßige Verwachsung erforderlich.
3. Bei Topf- und Kartonagereben muß die Triebspitze gut ausgebildet sein. Die Ausbildung der Wurzeln muß ein gutes Wachstum gewährleisten. Wachstumshemmende Schäden und Verletzungen dürfen nicht vorliegen. Pfropfreben müssen eine ausreichende und allseitige Kallusbildung aufweisen, die Länge der Unterlagen muß dem Nutzungszweck genügen.

Anlage 4
(§ 12 der Anerkennungsverordnung)

Mindestanforderungen an die Beschaffenheit bei Gemüsesaatgut

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	zulässiger Besatz in der Unreinheit: fremde Sorten Stück	zulässiger Besatz in der Unreinheit: Unkraut Gewicht v. H.	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
1	Gemüsebohnen	98	2	0	85
2	Prunk- und Puffbohnen	98	2	0	80
3	Erbsen, Mark-	97	2	0	80
4	Schal-	97	2	0	85
5	Zucker-	95	2	0	80
6	Endivien, Winter-	95	—	0,3	75
7	Feldsalat	90	—	0,3	60
8	Gurken	98	—	0	80
9	Kerbel	90	—	0,3	80
10	Kohl, Blumen-	97	—	0,4	75
11	anderer Kohl einschließlich Kohlrabi	97	—	0,4	85
12	Kürbis	98	—	0	80
13	Mangold	96	—	0,2	70 Knäule
14	Melonen	98	—	0	80
15	Möhren	90	—	0,4	65
16	Petersilie	90	—	0,3	70
17	Porree	97	—	0,2	75
18	Radies und Rettich	92	—	0,2	85
19	Rüben, Herbst- und Mai-	97	—	0,4	85
20	Rüben, Rote	96	—	0,2	70 Knäule
21	Salat, Schnitt-	90	—	0,3	80
22	Freiland-	95	10 (schwarze bzw. weiße Samen)	0,3	85
23	Treib-	95	wie lfd. Nr. 33	0,3	80
24	Schwarzwurzeln	95	—	0,4	80
25	Sellerie, Knollen-	90	—	0,4	75
26	Spinat	97	10 (scharfsamige bzw. runde Samen)	0,4	80
27	Tomaten	94	—	0,1	80
28	Zichorien, Wurzel-	90	—	0,3	75
29	Zwiebeln	97	—	0,2	75

Saatgut von Hülsenfrüchten darf Befall mit lebenden Käfern folgender Arten nicht aufweisen: Erbsenkäfer (Bruchus pisorum), Pferdebohnenkäfer (Bruchus rufimana), Saubohnenkäfer (Bruchus atomaria), Speisebohnenkäfer (Acanthoscelides obtectus), Linsenkäfer (Bruchus affinis) und Erbsenspitzmäuschen (Apion spec.).

Anlage 5
(§ 14 der
Anerkennungsverordnung)

Probemenge

I
Landwirtschaftliches Saatgut

Lfd. Nr.	Arten	je angefangene dz	Probe g
1	Getreide	150	750
2	Zucker- und Futterrüben	150	200
3	Mais, Futtererbsen	150	500
4	Hülsenfrüchte ohne bitterstoffarme Lupinen	100	500
5	Bitterstoffarme Lupinen und Futtererbsen	50	500
6	Hanf, Lein, Sonnenblumen, Buchweizen	50	300
7	Raps, Rübsen, Senf, Mohn, Gräser ohne Goldhafer	50	150
8	Goldhafer	50	50
9	Serradella, Esparsette, grobkörnige Kleearten, Luzerne, Hirse	25	300
10	Tabak	5	20
11	Alle übrigen generativ vermehrbaren landwirtschaftlichen Arten	25	150

Bei Kartoffeln und Topinambur beträgt die Probemenge mindestens 25 kg je Sorte und Anbaufläche, bei Hopfen und Korbweiden 100 Stecklinge je angefangene 10 000 Stück, bei Reben 1 vom Hundert des vorgestellten Bestandes.

II
Gemüsesaatgut

Lfd. Nr.	Arten	je angefangene dz	Probe g
1	Gemüsebohnen	100	500
2	Gemüseerbsen	100	300
3	Prunk- und Puffbohnen	100	500
4	Endivien	25	10
5	Feldsalat	25	10
6	Gurken	25	20
7	Kerbel	25	10
8	Kohl, Blumen-	25	6
9	anderer Kohl einschließlich Kohlrabi	25	10
10	Kürbis	25	50
11	Mangold	50	75
12	Melonen	25	20
13	Möhren	25	20
14	Petersilie	25	20
15	Porree	25	10
16	Radies und Rettich	25	20
17	Rüben, Herbst- und Mai-	25	20
18	Rüben, Rote-	50	75
19	Salat	25	10
20	Schwarzwurzeln	25	20
21	Sellerie	25	5
22	Spinat	50	100
23	Tomaten	25	5
24	Zichorien	25	10
25	Zwiebeln	25	10

Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin.

Vom 25. März 1954.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften gelten auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat:

1. Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181);
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung vom 23. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 445);
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 18. August 1949 (WiGBl. S. 257) und Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308);
4. Verordnung vom 1. Dezember 1950 über die Abänderung der Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. April 1936 (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 15. Dezember 1950).

§ 2

(1) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in § 1 genannten Gesetze erlassen worden sind oder erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 25. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 227) tritt im Land Berlin am 1. Januar 1957 in Kraft.

(3) Die Zweite Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Bullen vom 31. März 1951 (Bundesanzeiger Nr. 68 vom 10. April 1951) gilt im Land Berlin nicht für Bullen, die in gewerblichen Abmelkbetrieben verwendet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. März 1954.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.

Vom 25. März 1954.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 21. bis 24. April 1954 in München stattfindende „Ausstellung anläßlich der 71. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie";
2. die in der Zeit vom 8. bis 18. Mai 1954 in Basel stattfindende „Schweizer Mustermesse Basel 1954".

Bonn, den 25. März 1954.

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Verordnung zur Änderung der Ersten und Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz.

Vom 30. März 1954.

Auf Grund der §§ 267 Abs. 3, 357 und 367 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes und des Feststellungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 693) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung der 1. LeistungsDV-LA

Die 1. LeistungsDV-LA vom 24. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 742) in der Fassung der Verordnung vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 91) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bis zum 31. März 1954" ersetzt durch die Worte „bis zum 30. September 1954".

§ 2

Änderung der 3. LeistungsDV-LA

Die 3. LeistungsDV-LA vom 12. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 384) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 267 Abs. 2 Nr. 5)" gestrichen; ferner werden die Worte „nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3, 4 und 5" ersetzt durch die Worte „nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 sowie Nr. 3 bis 6".
2. In § 12 erhalten die Absätze 4 und 5 folgende Fassung:

   „(4) Bei Untervermietung sind als Werbungskosten ohne besonderen Nachweis 70 vom Hundert der Einnahmen abzusetzen; darüber hinausgehende Werbungskosten sind nachzuweisen. Einnahmen aus Untervermietung unter 20 Deutsche Mark monatlich bleiben unberücksichtigt. Zu den Einnahmen aus Untervermietung gehören auch solche aus Bedienung und Verpflegung, soweit sie nach der Verkehrsauffassung mit der Untervermietung verbunden sind. Entsprechendes gilt im Falle der Unterverpachtung.

   (5) Als Erhaltungsaufwand sind ohne besonderen Nachweis bei Altbauten, die vor dem 1. Januar 1925 bezugsfertig geworden sind, 15 vom Hundert der Jahresrohmiete und bei Neubauten, die nach dem 31. Dezember 1924 bezugsfertig geworden sind, 10 vom Hundert der Jahresrohmiete abzusetzen; ein darüber hinausgehender Erhaltungsaufwand ist nachzuweisen."
3. In § 21 Abs. 1 wird der Zwischensatz „falls sie die Freigrenze von 20 Deutsche Mark übersteigen" gestrichen.
4. In § 22 Satz 1 werden hinter den Worten „frühere selbständige Berufstätigkeit" die Worte eingefügt „oder als zusätzliche Versorgungsleistung einer berufsständischen Organisation".
5. § 23 erhält folgende Fassung:

   „Bei Berechnung des Freibetrages nach § 267 Abs. 2 Nr. 5 des Lastenausgleichsgesetzes ist von den Rentenleistungen, die Vollwaisen oder Kinder beziehen oder die der Berechtigte als Zulagen für Kinder erhält, vor Berücksichtigung von Freibeträgen und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 2a bis 2d auszugehen."

§ 3

Anwendung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. März 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Erste Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.

Vom 26. März 1954.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz) vom 30. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 5) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Für die Auszahlung der Entschädigung werden Dringlichkeitsstufen gebildet.

§ 2

Zur ersten Dringlichkeitsstufe gehören die seit dem 1. Januar 1953 zurückgekehrten und noch zurückkehrenden Kriegsgefangenen (§ 2 des Gesetzes).

§ 3

Den zur ersten Dringlichkeitsstufe gehörenden Personen ist der festgestellte Entschädigungsbetrag vom Beginn der Auszahlungsfrist des § 4 Abs. 1 des Gesetzes an auszuzahlen. Auf Antrag kann vom 1. April 1954 ab ein Vorschuß in Höhe des festgestellten Entschädigungsbetrags geleistet werden

§ 4

Die Festsetzung weiterer Dringlichkeitsstufen für den übrigen Kreis der Berechtigten erfolgt durch eine zweite Rechtsverordnung.

§ 5

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 46 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Bonn, den 26. März 1954.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Druckfehlerberichtigung.

In § 2 Abs. 2 vorletzte Zeile der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 22. Februar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 13) muß es statt „dieser Verordnung" richtig heißen „dieser Verordnung**en**".

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
Verordnung TS Nr. 3/54 über einen Ersten Nachtrag zur Änderung und Ergänzung der Verordnung TS Nr. 1/54 über die Ausnahmetarife im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 8. März 1954.	50	12. 3. 54	§ 1 Nr. 2: 26. 3. 54 im übrigen: 15. 3. 54
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 (Aufstockungsbetrag) der Stadt München in Höhe von 5 000 000 Deutsche Mark. Vom 11. März 1954.	51	13. 3. 54	14. 3. 54
Verordnung der Oberfinanzdirektion Düsseldorf über die Festlegung der Zollstraßen und Zollandungsplätze im Oberfinanzbezirk Düsseldorf. Vom 22. Februar 1954.	52	16. 3. 54	17. 3. 54

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt" Köln 3 99